

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

A-1120 Wien, Schönbrunner Straße 179
Tel.: +43 2236 712 662, Fax: +43 2236 712 662-400
office@eutwien.at, www.eutwien.at

Allgemeines:

Sofern in der Bestellung nicht anders festgehalten, gelten für alle Geschäftsbeziehungen, in denen die E.U.T. Anlagenbau GmbH (im Folgenden kurz E.U.T.) Leistungen bezieht, die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden kurz AN), die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Spätestens mit der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von E.U.T. als anerkannt. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist unsere Bestellnummer anzuführen. Ohne diese Nummer gelten im Zweifelsfall Mitteilungen als nicht eingelangt. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen AN und E.U.T. geschlossenen Vertrages gilt folgende Priorität:

das Bestellschreiben (Briefform, Telefax oder elektronisch)
die im Bestellschreiben genannten Anlagen, insbesondere das Verhandlungsprotokoll inklusive der darin angeführten Anlagen
diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Ergibt sich aus der Prioritätenreihung keine Klarheit, so gilt bezüglich Fragen des Leistungsumfanges der Grundsatz einer bestmöglichen Eignung der Lieferungen und Leistungen für den Einsatzzweck. In jedem Fall einer Unklarheit über die Vertragserfüllung hat der AN E.U.T. zu informieren und Einvernehmen über die Lösung herzustellen. Der AN ist verpflichtet, E.U.T. unverzüglich aufmerksam zu machen.

Auftrag:

Sollte einem von uns erteilten Auftrag nicht längstens binnen acht Tagen schriftlich widersprochen werden, so gilt dies als Annahme.

Preisbasis:

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer, geliefert, abgeladen am Erfüllungsort, in denen - falls nicht ausdrücklich anders vereinbart - insbesondere Verpackungs- und Frachtkosten sowie sämtliche Steuern (ausgenommen die Umsatzsteuer), Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN zusammenhängen, beinhaltet sind. Für Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

Gefahrenübergang/Nachnahme:

Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Annahme der Ware bei uns oder am Erfüllungsort auf uns über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Auftragnehmer jede Gefahr. Als Erfüllungsort gilt die in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle. Ausgenommen den Fall ausdrücklicher Bestellung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen mittels Nachnahmesendung zu tätigen. Wir sind berechtigt, die Annahme von Nachnahmesendungen als nicht ordnungsgemäße Erfüllung zu verweigern. Der Eigentumsübergang an E.U.T. erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang.

Zahlungskonditionen:

Die Bezahlung erfolgt nach abgeschlossener Eingangskontrolle (spätestens 10 Tage nach Anlieferung) und Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen nach Wahl von E.U.T. innerhalb von 30 Tagen ohne Skonto. Die Bezahlung der Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Lieferung/Leistung und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Gewährleistung bzw. Garantie und auf Schadenersatz.

Recht auf Rücktritt:

E.U.T. kann im Fall von Pflichtverletzungen und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

E.U.T. kann vom Vertrag auch ohne Setzen einer Nachfrist ganz oder teilweise zurücktreten, wenn z.B.

- dem AN nach Mahnung durch E.U.T., wenn auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist;
- E.U.T. schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der AN wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird;
- bereits ein oder mehrere Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen sind.

- Änderungen der – auch indirekten – Eigentumsverhältnisse des AN eintreten und/oder
- der AN gegen die unten angeführte Verpflichtung zur Mitteilung über die Bonität verstößt.

Pflichtverletzungen im vorgenannten Sinne sind unter anderem solche Verzögerungen oder drohende Verzögerungen von Zwischen- oder Endterminen oder Mängel, die die Vertragserfüllung von E.U.T. gegenüber seinen Vertragspartnern gefährden, auch wenn dafür keine Vertragsstrafe vorgesehen ist.

E.U.T. ist ungeachtet eines etwaigen Rücktritts berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst (Selbstvornahme) oder durch Dritte (Ersatzvornahme) auf Kosten des AN vorzunehmen. Die dabei anfallenden Kosten und/oder Aufwendungen können von E.U.T. entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen der E.U.T. an den AN abgezogen werden.

Im Falle eines Rücktritts hat der AN von E.U.T. für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Lieferungen und Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der E.U.T. entstandenen Finanzierungskosten zurückzahlen. Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Selbstvornahme oder Ersatzvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien etc., ist der AN zu deren Herausgabe an E.U.T. verpflichtet.

Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Selbstvornahme oder Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, der E.U.T. die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen zu verschaffen.

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat E.U.T. oder der Endauftraggeber Anspruch auf die kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme/Übergabe einer Ersatzlösung beim Endkunden.

Bonität des AN:

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder bei Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN ist E.U.T. vom AN umgehend und vollständig in Kenntnis zu setzen. Falls über den AN ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN, kann E.U.T. über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen/Leistungen umgehend verfügen und/oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten. Das genannte Recht steht E.U.T. auch dann zu, wenn der Auftrag von einer der beiden Parteien ganz oder teilweise erfüllt worden ist, solange noch die Garantie-/Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers besteht.

Stornierung:

Solange keine schriftliche Auftragsbestätigung bei E.U.T. eingegangen ist, ist E.U.T. jederzeit zum folgenlosen Widerruf berechtigt.

E.U.T. hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten. In einem solchen Fall ist E.U.T. verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktritts alle Anstrengungen zu unternehmen, die von E.U.T. zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

Sistierung:

E.U.T. hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat in einem solchen Fall E.U.T. die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis 3 Monaten wird der AN keine Forderungen stellen. Nach Beendigung der Sistierung durch E.U.T. hat der AN unverzüglich mit der Fortsetzung der Auftragsabwicklung zu beginnen.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

A-1120 Wien, Schönbrunner Straße 179
Tel.: +43 2236 712 662, Fax: +43 2236 712 662-400
office@eutwien.at, www.eutwien.at

Subvergabe:

Der AN ist verpflichtet, E.U.T. über beabsichtigte Subvergaben zeitgerecht zu informieren und sich diese von E.U.T. vor Vergabe schriftlich genehmigen zu lassen. Auf Anforderung hat der AN E.U.T. eine Kopie der jeweiligen Bestellung zur Verfügung zu stellen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat der AN E.U.T. für sämtliche daraus entstehende Konsequenzen schadlos zu halten, die sich insbesondere aus folgenden Kriterien ergeben können:

- Qualität - Technische Querstandardisierung
- Terminrisiko - Kompensationsinteressen
- Sublieferantenvorgaben des Endauftraggeber
- Zollvermerk, Zolltransit, Import und Transport

Bei durch E.U.T. nicht genehmigten Subvergaben ist E.U.T. unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Die Genehmigung einer Subvergabe durch E.U.T. schränkt die Verpflichtungen des AN nicht ein. Der AN bleibt gegenüber E.U.T. auch im Falle von Subvergaben für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich. Der AN ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer haftbar wie für eigene Handlungen/Unterlassungen.

Lieferungen:

Lieferungen erfolgen - wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart - an E.U.T. Anlagenbau GmbH Siegfried Marcus-Straße 9, A-2362 Biedermannsdorf. Es werden keine Überlieferungen akzeptiert. Überlieferungen werden unfrei dem Auftragnehmer retourniert. Wir behalten uns das Recht vor, Unterlieferungen zu akzeptieren. Bei unfreien Verpackungen behalten wir uns das Recht vor, die Verpackung unfrei zurückzusenden.

Prüfungen:

E.U.T. trifft keine Obliegenheit zur Überprüfung gelieferter Ware und zur Rüge allfälliger festgestellter Mängel. Der AN räumt E.U.T. und beauftragten Personen jedoch das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen. Dazu gehören die Überprüfungen von Planung, Fertigung bezüglich Qualität und Übereinstimmung der Packlisten mit Inhalten, Verladekontrollen etc. Zu diesem Zweck hat der AN E.U.T. und Beauftragten Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen beim AN und dessen Nachauftragnehmern zu gewähren und E.U.T. ständig über den tatsächlichen Terminfortschritt auf dem Laufenden zu halten und absehbare Terminverschiebungen unverzüglich bekannt zu geben.

Der AN ist verpflichtet, vor der technischen Prüfung durch das Prüfteam selbst eine vollständige Prüfung vorzunehmen und detaillierte Prüfergebnisse (Prüfbericht, Messprotokolle etc.) zur Endprüfung vorzulegen sowie auf Verlangen von E.U.T. an dieser teilzunehmen. Zur Durchführung der Prüfung stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel, Fach- und Hilfskräfte, für z.B. auch Umstapeln, Öffnen/Verschließen der Kisten etc. für eine ordnungsgemäße und wirkungsvolle Prüfung zur Verfügung.

Stellt E.U.T. mangelhafte Qualität und/oder Verzug fest, hat diese das Recht, bis zur Beseitigung der Mängel bzw. bis zum Aufholen des Verzuges, eine kontinuierliche Überwachung der Tätigkeiten des AN am Ort der Fertigung auf Kosten des AN durchzuführen. E.U.T. hat den AN davon rechtzeitig zu informieren. Der AN ist verpflichtet, die Anlagen/Anlagenkomponenten etc. allseits leicht zugänglich, unfallsicher bzw. soweit nicht anders lautend vorgeschrieben, ungestrichen und vormontiert zur Prüfung vorzustellen.

Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens E.U.T. schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein und bedeuten insbesondere keinen Verzicht von E.U.T. auf ihr zustehende Rechte wie z.B. Vertragsstrafen, Schadenersatz, Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie, auch wenn ein diesbezüglicher Vorbehalt nicht gemacht wird.

Im Zuge der Prüfungen festgestellte Mängel hat der AN unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Gewährleistung:

Der Liefergegenstand / Leistung muss die zugesicherten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik, den entsprechenden Normen sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mangels einer Sondervereinbarung mit dem Tag der Inbetriebnahme und beträgt 24 Monate. Darüber hinaus endet sie jedoch 6 Monate später gerechnet ab dem Einlangensdatum der kompletten Lieferung (bei Teillieferung mit dem Eintreffen des letzten Teils). Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel des Liefergegenstandes, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich (einschließlich Material und Arbeitskosten, sowie inkl. Nebenkosten wie Fracht, Verpackung, etc.) sofern aus betrieblichen Gesichtspunkten erforderlich und unumgänglich an der Einbaustelle (inkl. aller Nebenkosten wie Transfer, Unterbringung, Aufwandschädigung etc.) zu beseitigen.

Kommt er dieser Aufforderung in angemessener Zeit nicht nach, so ist E.U.T. berechtigt, die Mängel nach vorhergehender Ankündigung zu Lasten des Auftragnehmers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. In dringenden Fällen kann E.U.T. im Interesse eines ungestörten Betriebes Mängel ohne vorherige Mitteilung selbst beseitigen und die Aufwendungen dem Auftraggeber anlasten, ohne dass dadurch die Gewährleistungsfrist berührt wird. Die Gewährleistungsfrist wird durch schriftliche Mängelrüge auf die Dauer bis zur Mängelbeseitigung unterbrochen. Im Falle der Inanspruchnahme aus dem Titel der Gewährleistung trifft den Auftragnehmer während der gesamten Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist. Der Verkäufer übernimmt die Gewährleistung auch für verborgene Mängel, wobei die Gewährleistungsfrist erst ab unserer vollständigen Kenntnis des Mangels zu laufen beginnt.

Bei Vorliegen von Mängeln, welcher Art auch immer, sind wir berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bzw. Werklohn bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzubehalten.

Lieferzeit/Verzug:

Alle in der Bestellung genannten Termine sind Fixtermine; sobald deren Einhaltung gefährdet ist, sind wir unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bei Nichteinhaltung der Termine kann E.U.T. Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung, oder vom Auftrag zurücktreten, gleichgültig ob die nicht zeitgerechte Erfüllung im Einfluss des AN liegt oder nicht, und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, wird bei Lieferzeitüberschreitung eine Pönale in der Höhe von 0,2 % pro Kalendertag bis zu höchstens 10 % der Auftragssumme fällig. Diese Pönale besteht neben dem allenfalls E.U.T. entstehenden Anspruch auf Ersatz des E.U.T. entstandenen Schadens.

Höhere Gewalt:

Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr.

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er E.U.T. unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes/Leistungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt. Der AN hat in Fällen Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und E.U.T. hierüber laufend zu unterrichten. Termine und Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert. Sollte ein Fall Höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann E.U.T. ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. E.U.T. haftet gegenüber dem AN nicht für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch unvorhersehbare, nicht abwendbare Ereignisse verursacht werden.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

A-1120 Wien, Schönbrunner Straße 179
Tel.: +43 2236 712 662, Fax: +43 2236 712 662-400
office@eutwien.at, www.eutwien.at

Abnahme:

Wird für eine Ware eine Abnahme wie z.B. durch eine benannte Stelle verlangt, so stellt das Abnahmeattest einen integrierten Bestandteil der Lieferung dar. Das heißt, eine Bestellung gilt erst nach Eintreffen der aller vorgeschriebenen Atteste, z.B. auch für Materialien oder AN-Prüfungen als ausgeliefert.

Wartung und Betriebsvorschriften:

Mit jeder Lieferung sind Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften und Ersatzteillisten in deutscher Sprache mitzusenden. Auch diese stellen einen integrierten Bestandteil der Bestellung dar, d.h. erst nach dem Eintreffen beginnt das Zahlungsziel.

CE-Kennzeichnung:

Wenn für die Lieferungen/Leistungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und/oder eine Konformitätserklärung vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, alle diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und an einer verwendungsfertigen Maschine/Anlage das CE-Zeichen anzubringen und/oder E.U.T. die notwendigen Konformitätserklärungen in den für die Dokumentation bzw. in den durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sprache zur Verfügung stellen.

Geistiges Eigentum:

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Nachteile, die E.U.T. aus der Verletzung fremder Schutzrechte bei der Benutzung, dem Einbau oder der Weiterveräußerung der E.U.T. gelieferten Waren entstehen.

Alle Unterlagen, insbesondere Muster, Modelle und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben materielles und geistiges Eigentum von E.U.T. und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese sind zusammen mit etwa angefertigten Kopien und Nachbildungen, die nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung hergestellt werden dürfen, unaufgefordert nach Erledigung der Anfragen oder Bestellungen auf Kosten des AN zurückzusenden. Ebenso behält sich E.U.T. alle Rechte an nach den Angaben von E.U.T. angefertigten Zeichnungen vor.

Kennzeichnungen von Lieferungen:

Die Bestellnummer ist in allen Briefen, Frachtdokumenten, Waggonzetteln, sowie auf Kisten, Paketen, Versandscheinen, Lieferscheinen, Rechnungen, usw. anzugeben. Ebenso sind Teillieferungen als solche eindeutig zu kennzeichnen. Erfolgt die Lieferung über eine andere Firma oder einen Verfrachter, so sind auch diese zur Angabe der Bestellnummer anzuhalten.

Rechnungen/Intrastat Daten:

Rechnungen sind 1fach an E.U.T. Anlagenbau GmbH Schönbrunner Straße 179, A-1120 Wien zu senden. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer werden nicht bearbeitet. Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.

Jeder nicht österreichische EU-Auftragnehmer hat die für die Intrastatmeldung notwendigen Daten in der Rechnung anzuführen oder beizulegen. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

Geltendmachung von Ansprüchen durch den AN:

Allfällige Ansprüche des AN auf über den Gesamtbestellwert hinausgehende Zahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind vom AN binnen 30 Tagen ab Eintritt des Ereignisses, welches nach Ansicht des AN diesen zu solchen Ansprüchen berechtigt, der E.U.T. schriftlich mit detailliertem Nachweis und unter Angabe der genauen Höhe des Anspruchs des AN anzuzeigen, widrigenfalls sind solche Ansprüche des AN erloschen.

Ansprüche Dritter:

Der AN hält E.U.T. hinsichtlich aller Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Fehlern oder nicht vertragsgerechter Ausführung seiner Lieferung und Leistungen schad- und klaglos.

Abtretung/Verpfändung:

Eine Abtretung, Verpfändung oder sonstige Weitergabe von Rechten und Pflichten des AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von E.U.T. gestattet.

Leistungsänderungen:

Der AN verpflichtet sich, ihm bekannt werdende Verbesserungsmöglichkeiten am Vertragsgegenstand E.U.T. mitzuteilen und anzubieten. Änderungen dürfen jedoch nur aufgrund einer Nachtragsbestellung vorgenommen werden.

Pfandrechte/Zurückbehaltungsrechte:

Der Erwerb von Pfandrechten, Zurückhaltungsrechten oder sonstiger Sicherheiten an den Beistellteilen von E.U.T. sowie an den Lieferungen/Leistungen oder Teilen davon ist ausgeschlossen. Der AN hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Bestimmung in allen Verträgen mit seinen Subauftragnehmern enthalten ist.

Normen, Vorschriften, Gesetze am Einsatz/Erfüllungsort:

Der AN ist verpflichtet, sämtliche am Einsatz-/Erfüllungsort in Kraft stehenden oder während der Realisierungszeit ergehenden Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen, Vorschriften genauestens einzuhalten.

Soweit der AN nicht über ausreichende Information im Sinne des vorstehenden Absatzes verfügt, wird er sich diese auf eigene Kosten und zeitgerecht selbst beschaffen. Der AN versichert weiters, dass er sich vor Abschluss des Vertrages den für Ausführung von Leistungen/Lieferungen bedeutenden Umständen sowie mit den Angaben und Unterlagen von E.U.T. vertraut gemacht hat. Schäden und Nachteile, die daraus erwachsen, dass der AN dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, gehen zu seinen Lasten.

Die einschlägigen Fachnormen, Vorschriften sowie Werksnormen eines allfälligen Endkunden haben Gültigkeit, soweit die Bestellung und/oder die Spezifikation mit Beilagen nicht etwas anderes festlegen.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Für einen solchen Fall ist die ungültige unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Rechtswahl/Gerichtsstand:

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus einem oder über das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen AN und E.U.T. ergeben oder mit diesem im Zusammenhang stehen, ist für den Auftragnehmer ausschließlich das sachlich für Wien/Austria zuständige Gericht. E.U.T. ist jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Auftragnehmer auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann. Anzuwenden auf obige Streitfälle ist ausschließlich österreichisches materielles Recht. Die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.